

1.

Besteht allgemeine Umtauschpflicht für alte Führerscheine?

Nein!

Niemand muss auf Grund der Neuregelungen seinen alten Führerschein in den neuen EU-Führerschein umtauschen. Der alte Führerschein gilt also weiterhin. Wer den neuen, scheckkartengroßen EU-Führerschein haben will, der ab 1. Januar 1999 in Deutschland eingeführt wurde, kann ihn aber freiwillig gegen den alten eintauschen. Diejenigen, die einen Führerschein ab 1. Januar 1999 neu erwerben, erhalten natürlich gleich den neuen EU-Führerschein in Form einer Scheckkarte.

Achtung: Als LKW-Fahrer beachten Sie bitte die Nr. 7!

2.

Wie und wo können Sie umtauschen?

Bitte wenden Sie sich persönlich an uns oder an Ihre Gemeinde. Dabei müssen Sie Ihr Lichtbild, Ihren Personalausweis oder Pass und Ihren bisherigen Führerschein vorlegen. Der Umtausch kostet 24 €.

3.

Wie lange müssen Sie auf Ihren neuen Führerschein warten?

Derzeit (Dezember 2006) ist im Normalfall mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 3 Wochen zu rechnen. Ihr alter Führerschein bleibt bis zur Aushändigung des neuen gültig.

Falls Ihnen dieser so ans Herz gewachsen ist, dass Sie ihn zur Erinnerung behalten wollen, ist das kein Problem: Nach Entwertung durch die Führerscheinstelle, können Sie Ihren alten Führerschein als Erinnerungstück mitnehmen.

4.

Werden Führerscheininhaber beim Umtausch schlechter gestellt?

Nein!

Alle Kraftfahrzeuge, die Sie mit dem bisherigen Führerschein fahren dürfen, können Sie auch nach der Umschreibung mit dem neuen Führerschein fahren (Besitzstandswahrung)!

5.

Ersetzt der EU-Führerschein einen "Internationalen Führerschein"?

Nein!

Ist für Fahrten im außereuropäischen Ausland - z.B. Amerika - ein "Internationaler Führerschein" notwendig, so muss dieser extra beantragt werden.

6.

Behalte ich nach Umtausch den bisherigen Umfang der Klasse 3?

Bis zum 50. Lebensjahr dürfen Sie mit dem Führerschein der alten Klasse drei auch Lkw bis 7,5 t mit Anhänger fahren. Hierbei darf diese Fahrzeugkombination bis zu 18,5 t zulässiges Gesamtgewicht (max. drei Achsen) betragen.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres darf man weiterhin Lkw 7,5 t mit Anhänger führen. Lediglich das zulässige Gesamtgewicht für die Fahrzeugkombination reduziert sich von 18,5 t auf 12 t (dann auch mehr als drei Achsen).

Wird ein zulässiges Gesamtgewicht von 18,5 t auch nach dem 50. Lebensjahr benötigt, so ist eine Verlängerung mit einer hausärztlichen Untersuchung und eines augenärztlichen Gutachtens für weitere 5 Jahre möglich.

Wichtig ist hierbei, dass der Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass die Abholung des Kartenführerscheins noch vor Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen kann.

Im Übrigen verliert keiner das Recht Lkw bis 7,5 t mit Anhänger 4,5 t und Pkw mit Anhänger (ohne Gewichtsbegrenzung) zu führen. Somit ist also auch ein Umtausch nicht erforderlich.

7.

Gibt es wichtige Neuerungen für LKW-Fahrer?

Ja!

Inhaber von Führerscheinen der Klasse 2 dürfen bis zu ihrem 50. Lebensjahr Fahrzeuge der Klasse C (schwere Lkw) und CE (schwere Lastzüge) führen.

Mit Erreichen des 50. Lebensjahres müssen sie den bisherigen Führerschein in die neue Führerscheinkarte umtauschen, wenn sie weiterhin Fahrzeuge der Klasse C, CE führen wollen.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine Verlängerung noch innerhalb von 2 Jahren möglich.

Noch Fragen ?





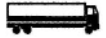






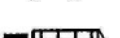




Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Führerscheinstelle.

Landratsamt Roth
Führerscheinstelle
Weinbergweg 1
91154 Roth
Telefon-Nr. 09171 / 81-162 oder 81-161
Internet: www.landratsamt-roth.de
e-mail: fuehrerschein@landratsamt-roth.de

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn
Internet: www.bmv.de/fs.htm

Welche Klassen gibt es?

Symbol	Fahrer- laubnis- klassen	Min- dest- alter	Fahrzeugklassen	Bemerkungen
	A	18	Krafträder mit Leistungsbeschränkung in den ersten zwei Jahren bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg.	ab 25 Jahre Direkteinstieg ohne Leistungs- beschr. mögl.
	A 1	16	Leichtkrafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW	für 16- u. 17-jäh- rige: 80 km/h bauartbedingt Höchstgeschw.
	B	18	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und die Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht übersteigt.	
	BE	18	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg, außer in Klasse B fallende Fahrzeugkombinationen.	Vorbesitz Klasse B
	C	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	CE	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse C
	C 1	18	Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 und nicht mehr als 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg.	Vorbesitz Klasse B
	C 1 E	18	Kraftfahrzeuge der Klasse C 1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die Gesamtmasse des Anhängers nicht über der Leermasse des Zugfahrzeugs liegt und die Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht übersteigt.	Vorbesitz Klasse C 1
	D	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgastplatzplätzen mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	DE	21	Kraftomnibusse der Klasse D mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D
	D 1	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Fahrgastplätze mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	D 1 E	21	Kraftomnibusse der Klasse D 1 mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D 1
	M	16	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ und 45 km/h	
	L	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h	
	T	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (jeweils auch mit Anhängern)	für 16- u. 17-jäh- rige: Zugmaschi- nen bis 40 km/h bauartbedingt Höchstgeschw.
	S	16	Dreirädrige Kleinkrafträder & vierrädrige Leicht-kfz. Hubraum max. 50 cm ³ , Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h bbH., Leistung: max. 4 KW, Leermasse max. 350 kg, (bei Elektroantrieb ohne Batterie)	



Der neue

EU - Führerschein

Die wichtigsten Fragen und
Antworten

Eine Information des



Landratsamt
Roth

Landratsamtes Roth
- Verkehrsreferat -